

## Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste für das Wirtschaftsjahr 2026 - Festsetzung des Wirtschaftsplanes -

Gemäß § 16 Absatz 1 Sächsische Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert vom 21. August 2018, in Verbindung mit § 74 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung in ihrer öffentlichen Sitzung am xx.xx.xxxx mit Beschluss ZKDxxx/xxxx folgenden Wirtschaftsplan als Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026, der die zur Aufgabenerfüllung voraussichtlich notwendigen Erträge und Aufwendungen sowie den Mittelzu- und Mittelabfluss enthält, wird festgesetzt

im Erfolgsplan mit

|                               |                          |
|-------------------------------|--------------------------|
| Ordentlichen Erträgen von     | <b>1.357.684,00 Euro</b> |
| Ordentlichen Aufwendungen von | <b>1.357.684,00 Euro</b> |
| Finanzaufwendungen von        | <b>0,00 Euro</b>         |
| Jahresgewinn / -verlust von   | <b>0,00 Euro</b>         |

und im Liquiditätsplan mit

|                                                                   |                        |
|-------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit von    | <b>55.753,00 Euro</b>  |
| Mittelzu- / Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit von           | <b>-11.000,00 Euro</b> |
| Mittelzu- / Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit von          | <b>0,00 Euro</b>       |
| <u>zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes von</u> | <b>44.753,00 Euro</b>  |
| Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres von             | <b>197.682,26 Euro</b> |

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **100.000,00 Euro**

### § 5

Umlagen werden nicht veranschlagt.

Stützengrün, den xx.xx.xxxx

Wolfgang Leonhardt  
Verbandsvorsitzender